

BGer 5D_175/2023 vom 5. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_175_2023

FR: TF 5D_175/2023 du 5 octobre 2023

IT: TF 5D_175/2023 del 5 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über den Vollstreckungsaufschub in einer Rechtsöffnungssache mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--. Mithin steht - unter den nachfolgend dargestellten weiteren Bedingungen - nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Es ist jedoch zu beachten, dass ein nicht verfahrensabschliessender Zwischenentscheid angefochten ist, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sofort mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3).

E. 2

Weder legt der Beschwerdeführer die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG dar noch erhebt er substantiierte Verfassungsrügen. Vielmehr besteht die Beschwerde primär in allgemeiner Polemik gegen den Staat bzw. die Steuerbehörden (die Schweiz sei eine Bananenrepublik mit 7 Diktatoren und mehr als 10'000 Schergen und Skaventreibern; die Steuerveranlagungsbehörde des Kantons Bern sei korrupt und trete die Grundrechte mit Füßen; der veranlagende Steuerangestellte habe sich nach jahrelanger Untätigkeit auf seine Strafanzeigen hin an ihm rächen wollen) sowie gegen die Gerichte (Richter würden von Steuern leben und deshalb bezüglich korrupt erstellter Steuerveranlagungen blind auf die Steuereintreiber vertrauen; die kantonalen Richter würden ihn peinigen, verleumden und vorsätzlich Amtsmissbrauch betreiben) bzw. gegen die verfahrensleitende Oberrichterin (diese sei oberflächlich und stelle sich in krimineller Weise auf die Seite der Steuerverwaltung). Zur Sache äussert sich der Beschwerdeführer (freilich auch hier appellatorisch) einzig in Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege; diese war indes noch gar nicht Thema des angefochtenen Entscheides, sondern es wurde lediglich ein Doppel des Gesuches der Gegenpartei zugestellt (vgl. Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung) und der Entscheid darüber wird später erfolgen. Schliesslich wäre es unzulässig, Ausstandsbegehren - soweit solche förmlich gestellt sein sollten - institutionell, d.h. gegen ein Gericht zu erheben, sondern vielmehr wären sachliche und substantiiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen vorzubringen (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; Urteile 2F_5/2022 vom 15. Februar 2022 E. 2.2 und 2.3; 5A_117/2022 vom 6. Februar 2023 E. 3; 6B_821/2022 vom 29. August 2022 E. 4). In dieser Hinsicht wird bezüglich der verfahrensleitenden Oberrichterin - abgesehen von der Behauptung, sie wolle in Verhandlung mit der Steuerverwaltung Steuersubstrat generieren und ihren Kollegen das Gehalt sichern, wodurch sie Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB betreibe und womit sie nachweislich Mitglied einer kriminellen Organisation im Sinn von Art. 260ter StGB sei,

was es als Officialdelikte zu verfolgen gelte - einzig vorgebracht, dass sie schon in früheren Verfahren negativ gegen ihn entschieden habe, was jedoch für sich genommen keinen Ausstand begründen würde (vgl. Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2; 143 IV 69 E. 3.1).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG); damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Indes sei der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere querulatorische Eingaben nicht mehr zu behandeln (Art. 42 Abs. 7 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.